



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 1/24

18.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 9. Mai 2025, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Brake (Unterweser), Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Brake Blatt 6454 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Hammelwarden	5	966/33	Grünland, zwischen Brummers- und Hayen Hellmer	19949
3	Hammelwarden	5	3	Grünland, zwischen Brummers- und Hayen Hellmer	22038
5	Hammelwarden	5	5	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, zwischen Brummers- und Hayen Hellmer	21292

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.11.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.000,00 € (lfd. Nr. 2), 46.000,00 € (lfd. Nr. 3) und 55.000,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 142.000,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Greifenberg
Rechtspflegerin